jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/12/21 1Ob609/93, 7Ob292/06a, 4Ob112/12t, 9Ob54/12z, 2Ob205/14g, 2Ob55/15z, 2Ob183/15y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

**Norm**

AußStrG §98
KWG 1979 §23 Abs2 Z2

**Rechtssatz**

Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine bestimmte Spareinlage in den Nachlass fällt, kann das Abhandlungsgericht Auskünfte auch von Banken einholen. Eine solche Anfrage ist aber auf Auskünfte zu beschränken, die dem Zweck der weiteren Klärung der Nachlasszugehörigkeit dienen können.

**Entscheidungstexte**

- 1 Ob 609/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 609/93
  Veröff: NZ 1994,109 = ÖBA 1994,731
- 7 Ob 292/06a
  Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 292/06a
  Auch; Beisatz: Hier: Antrag der Pflichtteilsberechtigten, Konten des Erblassers, die dem Verlassenschaftsgericht bereits bekannt sind, rückwirkend vom Todestag zu öffnen. (T1)
- 4 Ob 112/12t
  Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 112/12t
  Beisatz: Ob nach der Aktenlage ausreichend deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass durch eine rückwirkende Kontoöffnung konkrete Aufschlüsse über das Vermögen des Erblassers zutage kommen werden, und eine solche daher anzuordnen ist, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls ab und wirft damit keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T2)
- 9 Ob 54/12z
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 54/12z
  Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 205/14g
  Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 205/14g
  Auch; nur: Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine bestimmte Spareinlage in den Nachlass fällt, kann das Abhandlungsgericht Auskünfte auch von Banken einholen. (T3)
- 2 Ob 55/15z
  Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z
  Vgl auch; Veröff: SZ 2016/44
- 2 Ob 183/15y
  Entscheidungstext OGH 29.09.2016 2 Ob 183/15y
  Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Bei der Frage nach ausreichend konkreten Anhaltspunkten für die Nachlasszugehörigkeit von Vermögenswerten ist stets auf den Zweck der Antragsbefugnis des Noterben, ihm zur Durchsetzung seiner Rechte nach den §§ 784, 804 ABGB zu verhelfen, abzustellen. Dies lässt es geboten erscheinen, das Konkretisierungserfordernis jedenfalls nicht so hoch anzusetzen, dass etwa ein Antrag auf Ermittlung des Vorhandenseins und des Umfangs eines vom ursprünglichen Inventar noch nicht erfassten Vermögens praktisch nie in Frage kommt. (T4); Veröff: SZ 2016/103

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013540

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

27.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at